GUTACHTEN zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Pb.Nr. 55 2379 95

Anlage 2

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: Hersteller: PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 4600

Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 1 von 5

Auftraggeber:

Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Industriestraße 1 67136 Fußgönheim

Prüfgegenstand:

PKW-Sonderrad 6 J x 14 H2

Typ:

4600

An-		Ausführungsbez	Mitten- loch-ø		Loch kreis-ø		Ab-	
lage		Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring	[mm]	last			umfang [mm]
2	Х3	4600X3 LK100	68/59,1 weiß	59,1	525	100/4	38	1905

Zentrierart:

Mittenzentrierung

Radbefestigungsteile:

(mitgeliefert)

	Art	тур	Gewinde		Anzugs- momemt	Zeichnungs-Nr.
4	Muttern	2125	M12x1,25	60°Kegel	 90 Nm	003 0014 XXX

Spurverbreiterung:

kleiner 2%

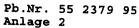
Verwendungsbereich:

- Nissan

- Subaru

GUTACHTEN zur Erteilung e ਤੋੜਾਂ

BE nach § 22 StVZO



1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: Hersteller:

PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 4600 Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 5

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	bezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise	
K10	C 950 Nissan		37/41	165/60R14	A01)A02)A0	
	C 950/1	Micra	37/40/44	185/50R14	A05) A06) A08 A09) A12) A14 A21) K07) K08 K42)	
				185/55R14		
				195/45R14		
K11	G 220 e1*	Nissan Micra	40 - 55	165/60R14	A02) A04) A05	
	93/81* 0021*			185/50R14 A01)K02)K07) K11)	A06)A08)A09 A12)A14)A21	
				195/45R14 A01)K02)K07) K11)		
N13	E 287	Nissan Sunny,	40 - 66	175/65R14	A01)A02)A04	
B12	E 301	Sunny K	40 - 66	185/60R14	A05) A06) A08) A09) A12) A14)	
B12A	E 521		54 - 66	-	A21) K73)	
N13A	E 522		54 - 66			
N13	E 287	ļ	81 - 92	185/60R14		
312	E 301					
V14		Nissan Sunny	55 - 75	175/65R14	A02) A04) A05) A06) A08) A09)	
				185/60R14	A12) A14) A21	
				195/55R14	A58)	
				205/55R14 A01) K02) K07) K08)		
		1	.05	195/55R14 R35)		
				205/55R14 A01)K02)K07) K08)		

GUTACHTEN zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Pb.Nr. 55 2379 95

Anlage 2

1. Ausfertigung

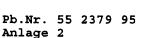
Prüfgegenstand: Hersteller:

PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 4600 Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 3 von 5

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufs- bezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Y10L	F 672	Nissan Sunny Kombi bzw. Traveller	55 - 75	175/65R14 185/60R14 A01)L01) 195/55R14 A01)K02)K07) K08)L01)	A02)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21)
Y10	F 727 e1* 93/81* 0026*	Nissan Sunny	40 - 66	175/65R14 185/60R14 A01)L01) 195/55R14 A01)K02)K07) K08)L01)	A02)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21)
N15	e1* 93/81* 0025*	Nissan Almera	55 (Otto) 64/66/73 (Otto)	175/65R14 R09) 185/60R14 185/65R14 R09) 195/55R14	A02)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21)
			55 (Diesel) 66/73 (Otto)	185/65R14 195/60R14	
B13	F 673	Nissan 100NX	66 - 75	175/65R14 185/60R14 195/55R14 205/55R14 A01)K02)K07)	A02)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21)
			105	195/55R14 205/55R14 A01)G01)K02) K07)	



1. Ausfertigung

PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 4600

Prüfgegenstand: Hersteller:

Rial Leichtmetallfelgen GmbH

PFALZ

Seite 4 von 5

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufs- bezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Auflagen und	Auflagen und Hinweise
KAD	D 678	Subaru Justv	40/49/50	165/60R14	A02)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21)
	D 678/1	buscy	37/40/49/50/55	185/50R14 A01)K02)	

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

 Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichtes aus einer ABE und ggf. durch Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- Al2 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

GUTACHTEN zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Pb.Nr. 55 2379 95 Anlage 2 1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: Hersteller: PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 4600

Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 5 von 5

- Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780 43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024L ,Semprex-Nr. 3004 A bzw. 3004 AS), zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- A58 Die Verwendung der Sonderräder ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb.
- G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K02 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K07 Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K08 Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K11 Gegebenenfalls ist das obere Heckschürzenende am Übergang zum Radhausausschnitt nachzuarbeiten, um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K42 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K73 Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten und der Heckschürze sowie durch Kürzen der Befestigungsschrauben der Heckschürze ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustelllen.
- L01 Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination sicherzustellen.
- R09 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur dann zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.

Diese Anlage mit den Blättern 1 - 5 und dem "Hinweisblatt Reifen" hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten über die Dauerfestigkeit des oben genannten Sonderrades.